

beträgt, andernfalls ist der alte Stempel zu vernichten und das Gewicht als ungestempelt zu behandeln. Diese Sätze gelten auch bei späteren Prüfungen der Richtigkeit von Gewichtsstücken.

- 19) Bis zum Lothe ist auf jedem Gewichtsstück außer dem Fürstlichen Wdmen auch der Name des Eichortes aufzuprägen, bei kleineren genügt der erstere Stempel allein.
- 20) Die Stempelung sogenannter Einsatzgewichte ist zulässig, es ist jedoch nicht nur die Prüfung des ganzen Sapes, sondern auch jedes einzelnen Einsatzstückes erforderlich.
- 21) Das zur Benutzung bei Brückenwaagen erforderliche Proportionalgewicht ist ebenfalls stempelpflichtig, für Lasten von

5. 2. 1. Pfund, Die Gegenwichte von  
0,5 0,2 0,1 "

für Lasten von

15. 10. 5. 3. und 1. Loth,  
1,5 1,0 0,5 0,3 0,1  
Gegenwichte.

- 22) Bei Eichung der Waagebalken ist darauf zu sehen, daß solche gleichschenkelig sind und Zapfen und Pfannen von gehärtetem Eisen haben. Der Stempel wird auf beide Schenkel eingeschlagen.

Die Brückenwaagen werden mit 1 und 10, 10 und 100 Wd. zc. geprüft; es ist darauf zu achten, daß nicht Vorrichtungen zur Veränderung des Hebels und Zapfenlagers daran vorhanden sind. Der Eichstempel wird auf der oberen Fläche des Balkenarmes angebracht.

- 23) Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtsstücke und Waagebalken sind die in der angehängten Lage II bestimmten Sätze zu erheben.